

# **Satzung**

## **über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 27. September 2012**

Die Gemeinde Sinzing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Sinzing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Sinzing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Sinzing vom 29.04.1999 außer Kraft.

Sinzing, den 27. September 2012  
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann  
Erster Bürgermeister



Verteiler:

Erster Bürgermeister  
Gemeinderat (20)  
Landratsamt Regensburg (2-fach)  
Sgb. II/1 (2-fach)  
Sgb. II/4  
Sgb. I/3  
Akt 028-00

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,95 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	25 Jahren	5,71 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 bzw. 20/16	25 Jahren	6,95 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	25 Jahren	5,77 €
ein Mehrzweckboot	20 Jahren	1,22 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	95,44 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 bzw. 20/16	129,16 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	75,00 €

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
eine Tragkraftspritze TS 8/8 bzw. PFPN 10/1000	48,03 €
ein umluftabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,76 €
eine Tauchpumpe	13,27 €
einen Mehrzwecksauger	16,60 €
ein Be- und Entlüftungsgerät	20,72 €
ein Notstromaggregat (5 kVA u.a.)	24,26 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

# **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erfolgte gemäß Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Sinzing durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 03 am 28.09.2012.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel, sowie an allen Ortstafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde am 01.10.2012 angeheftet und am 15.10.2012 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt gemäß § 4 am 02.10.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29.04.1999 außer Kraft.

Sinzing, den 16. Oktober 2012  
Gemeinde Sinzing



**Patrick Grossmann**  
Erster Bürgermeister



Verteiler:  
Erster Bürgermeister  
Gemeinderat (20)  
Landratsamt Regensburg (2-fach)  
Sgb. II/1 (2-fach)  
Sgb. II/4  
Sgb. I/3  
Akt 028-00